

2397 037

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IA ZB 59/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig L [REDACTED],

[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 30. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger Rumänien 1960 nicht aus Gründen verlassen hat, die mit seinen Beziehungen zum deutschen Volkstum in irgendeinem Zusammenhang stehen, und verneint deshalb eine Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 190 BEG aF und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1e BEG. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs RZW 1971, 456; 1972, 101; 1974, 39. Das Berufungsurteil wirft keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Dr. Thumm

Fuchs